

Satzung des Regionalen Praxisnetzes GO-IN Gesundheitsorganisation Region Ingolstadt

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionales Praxisnetz GO-IN Gesundheitsorganisation Region Ingolstadt e.V.". Er ist im Vereinsregister des AG Ingolstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung allgemeiner beruflicher Interessen des Berufsstandes der Ärzte mit dem Ziel die Qualität und Wirtschaftlichkeit ärztlicher Dienstleistungen zu steigern und die finanziellen Rahmenbedingungen der Ärzteschaft zu verbessern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzeption, Erprobung und Nutzung neuartiger interkollegialer Sektoren übergreifender Versorgungsstrukturen auf der Basis moderner Kommunikationsstandards in Form eines Modellvorhabens nach §§ 63 ff SGB V und Übertragung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Verfahren auf andere Regionen der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein wird hierbei mit allen Gesundheitsdienstleistern, wie Krankenhäusern, sozialen Diensten, Apotheken, Krankengymnasten, Krankenkassen sowie mit Behörden und gesetzgebenden Institutionen im Sinne der Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leistungen und einer starken ärztlichen Interessenvertretung eng kooperieren. Er wird dabei die Notwendigkeit einer adäquaten ärztlichen Honorierung der Öffentlichkeit deutlich machen.

- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung, des Kodex und der Beschlüsse die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte*

****Der Begriff „Ärzte“ wird in dieser Satzung nicht geschlechtsspezifisch verwendet und bezieht sich auf Ärztinnen und Ärzte.***

- in mehrheitlich von Vertragsärzten getragenen Medizinischen Versorgungszentren auf eigenem KV- Sitz tätige Ärzte
- in der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte, wenn der Arbeitgeber mehrheitlich von Vertragsärzten getragen wird.

Soweit die Ärzte nach Satz 1 in Berufsausübungsgemeinschaften tätig sind, können nur sämtliche Ärzte Mitglieder werden. Die Berufsausübungsgemeinschaft muss mehrheitlich von Vertragsärzten getragen werden.

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt entsprechend den von der Bayerischen Landesärztekammer anzuwendenden Vorschriften über Praxisnetze.
- (3) Neben dem Kodex, der nach den gesetzlichen Anforderungen (§§ 63 ff und §§ 73 ff SGB V) zu erfüllen ist, kann der Vorstand gemeinsam mit dem Lenkungsbeirat weitere objektive Kriterien festlegen, die die Mitglieder für die Aufnahme in den Verein und den Fortbestand ihrer Mitgliedschaft zu erfüllen haben. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung solcher Kriterien notwendig oder sinnvoll sind, um die vom Gesetzgeber angebotenen Förderungen und Erleichterungen für Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen und Praxisnetzen zu nutzen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages werden dem Antragsteller die Ablehnungsgründe auf Antrag mitgeteilt.
- (5) Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Lenkungsbeirat mit einfacher Mehrheit. Hält er den Widerspruch für begründet, ist das Mitglied aufgenommen; ansonsten unterbleibt die Aufnahme.
- (6) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied Satzung und Kodex des "Regionalen Praxisnetzes GO-IN" als auch für sich verbindlich an.
- (7) Nach Aufnahme wird jeder Beigetretene bei der KV Oberbayern als Mitglied beim "Regionalen Praxisnetz GO-IN" vermerkt. Im Übrigen bleiben die bestehenden Rechtsbeziehungen des einzelnen Mitglieds gegenüber der KV unberührt.

§ 4

Beiträge, Umlagen, weitere Pflichten

- (1) Um die Aufgaben des "Regionalen Praxisnetzes GO-IN" umzusetzen, benötigt das Netz eine stabile Finanzierung seiner Bausteine. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein durch Beiträge und Umlagen die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass jedes neue Mitglied einen Aufnahmebeitrag zu entrichten hat.

****Der Begriff „Ärzte“ wird in dieser Satzung nicht geschlechtsspezifisch verwendet und bezieht sich auf Ärztinnen und Ärzte.***

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Monatsbeitrag zu entrichten, dessen Festlegung und Höhe vom Vorstand beschlossen wird und der für die Gruppe der zugelassenen, bzw. der auf eigenem KV-Sitz tätigen Mitglieder einerseits und die Gruppe der Angestellten andererseits unterschiedlich sein kann. Der Vorstand kann beschließen, dass der nach Satz 1 festgelegte Mitgliedsbeitrag für die zugelassenen, bzw. auf eigenem KV-Sitz tätigen Ärzte mit hälftigem Versorgungsauftrag und für Angestellte, welche höchstens 20 Wochenstunden in der vertragsärztlichen Versorgung tätig sind, halbiert wird. Die Berechtigung der in Satz 2 genannten Ärzte, den vollen Beitrag zu entrichten, bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand kann den nach Satz 2 begünstigten Mitgliedern die Verpflichtung auferlegen, jede beitragsrelevante Änderung ihres Tätigkeitsumfangs unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann ferner beschließen, dass von jedem zugelassenen, bzw. auf eigenem KV-Sitz tätigen Mitglied zusätzlich ein Ergänzungsbeitrag im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seiner im Gebiet des Praxisnetzes liegenden Betriebsstätte(n), von jedem angestellten Mitglied zusätzlich ein Ergänzungsbeitrag im Verhältnis zu dem Entgelt aus seiner in der vertragsärztlichen Versorgung ausgeübten Tätigkeit im Gebiet des Praxisnetzes zu entrichten ist. Die genaue Festlegung der Höhe des Ergänzungsbeitrages erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Der Vorstand kann die Aufgabe der Ermittlung und Berechnung des Ergänzungsbeitrages auch auf die Verrechnungsstelle der KV Oberbayern delegieren, um eine objektive Berechnung durch eine neutrale Stelle zu gewährleisten.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann der Vorstand - zusätzlich zu den Beiträgen - Umlagen von allen Mitgliedern oder von einzelnen Mitgliedergruppen erheben. Die Höhe der Umlagen wird entsprechend den für die Festlegung der Ergänzungsbeiträge geltenden Grundsätzen errechnet. Die Erhebung von Umlagen und die Festlegung der Quote des oder der betroffenen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Sofern der Verein die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht in vollem Umfang benötigt, kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auch Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er beschließt hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den in der Satzung und im Kodex vereinbarten Zielen des "Regionalen Praxisnetzes GO-IN" aktiv mitzuarbeiten, besonders durch
 - Intensivierung der kollegialen Zusammenarbeit
 - bessere und schnellere Information der Kollegen
 - Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - Mitarbeit an einem Qualitätszirkel
 - Ausarbeitung und Anwendung effizienter diagnostischer und therapeutischer Leitlinien, soweit die berechtigten individuellen Bedürfnisse des Arztes und des Patienten dies zulassen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

**Der Begriff „Ärzte“ wird in dieser Satzung nicht geschlechtsspezifisch verwendet und bezieht sich auf Ärztinnen und Ärzte.*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Vorstand informiert die KV Bayern umgehend vom Austritt des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Praxisnetz ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auch wenn gegen die Entscheidung des Vorstands Berufung eingelegt wird, ruhen ab Zusendung des Vorstandsbeschlusses alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Praxisnetzes verletzt, In der Regel ist dies u.a. der Fall, wenn
 - das Ansehen und der Ruf des Praxisnetzes durch Handlungen und/oder Verlautbarungen massiv geschädigt werden
 - begründeten Beschwerden von Patienten und/oder sonstigen Netzbeteiligten nicht abgeholfen wird
 - dreimal unentschuldigt an Sitzungen der Qualitätszirkel nicht teilgenommen wird
 - drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt ferngeblieben wird
 - Vorladungen des Schlichtungsausschusses wiederholt keine Folge geleistet wird
 - mehrfach gegen die im Kodex festgelegten Grundsätze verstoßen wird
 - die im Kodex verbindlich vorgesehenen Maßnahmen nicht ergriffen werden
 - Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsbeirats und/oder des Vorstands trotz Mahnung nicht nachgekommen wird
 - Anfragen des Lenkungsbeirats und/oder des Vorstands trotz Mahnung nicht beantwortet werden
 - beharrlich die Mitwirkung an Netzaktivitäten verweigert wird
 - die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 (1) entfallen.
- (5) Der Lenkungsbeirat kann im Einzelfall weitere Verhaltensweisen und/oder Vorfälle als wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmungen werten.
- (6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied zuzusenden.
- (7) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Beschlussgründe Berufung beim Lenkungsbeirat einlegen. Der Lenkungsbeirat entscheidet endgültig binnen eines Monats über die Berufung. Vor der Entscheidung muss der Lenkungsbeirat sowohl dem Mitglied, wie auch dem Vorstand Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand

****Der Begriff „Ärzte“ wird in dieser Satzung nicht geschlechtsspezifisch verwendet und bezieht sich auf Ärztinnen und Ärzte.***

- der Schlichtungsausschuss
- der Lenkungsbeirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung ermächtigen.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Erster und zweiter Vorsitzender müssen jeweils aus dem Kreis der Hausärzte und dem der Fachärzte gewählt werden; gleiches gilt für ihre Stellvertreter. Erster und zweiter Vorsitzender sowie einer der Stellvertreter müssen darüber hinaus der Mitgliedergruppe der zugelassenen, bzw. auf eigenem KV-Sitz tätigen Ärzte angehören. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der Nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wieder gewählt worden ist.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstands muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung, der Netz- bzw. Strukturverträge und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er leitet den Lenkungsbeirat, mit dem er gemeinsam für die Erfüllung der in den Netz- bzw. Strukturverträgen und dem Kodex festgelegten Aufgaben verantwortlich ist. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für Aufbau und Ablauf der Leitstelle sowie für die medizinische, wirtschaftliche und organisatorische Aufgabenplanung. Er hat entsprechend dem Vereinszweck eine kostengünstige und solide Verwaltung und Finanzierung sicherzustellen und dabei die einschlägigen steuerlichen und rechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (8) Der Vorstand entscheidet ferner in eigener Befugnis in sämtlichen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Lenkungsbeirats und/oder der Mitgliederversammlung fallen; in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Lenkungsbeirats herbeiführen.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss des Lenkungsbeirats eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe dem durch die Führung der Geschäfte verursachten Aufwand angemessen sein muss.

- (10) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben nach Absprache mit dem Lenkungsbeirat an andere Mitglieder delegieren. Er kann ferner einen Geschäftsführer bestellen; in diesem Fall sind die Befugnisse und Vertretungsvollmachten im Rahmen einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (11) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen und/oder fernmündlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (13) Neuverträge, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen mit Kosten-trägern müssen vom Vorstand von GO IN einstimmig beschlossen werden. Dies beinhaltet Verträge nach SGB V und Verträge mit wirtschaftlich-finanziellem Inhalt.

§ 8 **Lenkungsbeirat**

- (1) Der Lenkungsbeirat besteht aus vierzehn Mitgliedern; er ist die Mitgliedervertretung des Praxisnetzes. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Lenkungsbeirat das ranghöchste Vereinsorgan.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Lenkungsbeirats. Die weiteren zehn Mitglieder des Lenkungsbeirats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt, wobei vier Mitglieder aus Ingolstadt und je zwei Mitglieder aus den Bezirken Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt und Pfaffenhofen zu wählen sind. Mindestens 7 der weiteren zehn Mitglieder müssen der Mitgliedergruppe der zugelassenen, bzw. auf eigenem KV-Sitz tätigen Ärzten angehören. Jeweils die Hälfte der in Ingolstadt und den einzelnen Bezirken zu wählenden Lenkungsbeiratsmitglieder müssen dem Kreis der Hausärzte und dem der Fachärzte angehören, wobei auf eine repräsentative Zusammensetzung bezüglich der Fachgruppen innerhalb des Lenkungsbeirates zu achten ist. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Lenkungsbeirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Lenkungsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Lenkungsbeirat jedoch solange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu- bzw. wieder gewählt worden ist.
- (5) Der Lenkungsbeirat setzt gemeinsam mit dem Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und trägt Sorge für die Einhaltung der Vereinsziele. Ihm obliegen Organisation und Umsetzung der Netzbausteine in praktisches Handeln, wozu er im Sinne einer effizienten Arbeitsteilung Verantwortliche für die diversen Aufgabenbereiche (Leitstelle, Betreuung der Leitbausteine, Qualitätszirkel usw.) ernennt. Jedes Lenkungsbeiratsmitglied ist

verpflichtet, die Verantwortung für einen Aufgabenbereich zu übernehmen. Diese Verantwortlichen tragen dem Lenkungsbeirat die Ergebnisse aus ihren Arbeitsgruppen bzw. Qualitätszirkeln vor.

- (6) Der Lenkungsbeirat ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Er entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Erlass und Änderungen des Kodex. Der Lenkungsbeirat ist ferner zuständig für das Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und beim Ausschluss von Mitgliedern. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat er gegenüber dem Vorstand ein Anhörungs- und Mitwirkungsrecht.
- (7) Der Lenkungsbeirat ist ehrenamtlich tätig; ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe dem durch die Tätigkeit verursachten Aufwand angemessen sein muss.
- (8) Der Lenkungsbeirat beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorstand in der Regel einmal im Quartal einberufen werden. Darüber hinaus tritt der Lenkungsbeirat bei Bedarf auf Anforderung des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von 3/10 der Mitglieder des Lenkungsbeirates zusammen. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (9) Der Lenkungsbeirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, sofern mindestens vier der Mitgliedergruppe der zugelassenen, bzw. auf eigenem KV-Sitz tätigen Ärzte angehören; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Lenkungsbeirat kann so genannte kooptierte Fachgebietsvertreter ernennen, die an den Sitzungen des Lenkungsbeirates teilnahmeberechtigt sind. Die kooptierten Fachgebietsvertreter sind bei den Sitzungen und Beratungen zur Anhörung und Mitsprache berechtigt; ein Stimmrecht bei Beschlussfassungen steht ihnen nicht zu. Stellung und Befugnisse der kooptierten Fachgebietsvertreter enden mit Ablauf der Amtszeit des Lenkungsbeirates, der sie ernannt hat.
- (11) Stehen Neuverträge, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen mit Kostenträgern im Vorstand zur Abstimmung, muss vorher der Lenkungsbeirat gehört werden.

§ 9

Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen je zur Hälfte dem Kreis der Hausärzte und dem der Fachärzte angehören; drei der Mitglieder müssen der Gruppe der zugelassenen, bzw. auf eigenem KV-Sitz arbeitenden Mitglieder angehören. Mitglieder des Vorstands oder des Lenkungsbeirates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.

- (3) Der Schlichtungsausschuss wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Schlichtungsausschuss jedoch solange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu- bzw. wieder gewählt worden ist.
- (5) Den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch Beschluss des Lenkungsbeirats festgelegt wird, und die dem verursachten Aufwand angemessen sein muss.
- (6) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für Beschwerden über Mitglieder, die von Patienten und/oder sonstigen Netzbeteiligten bei ihm angebracht werden. Er entscheidet ferner bei Beschwerden über Mitglieder, soweit sie den Vorwurf vereinsschädigenden Verhaltens, des Verstoßes gegen die in den Leitlinien festgelegten Grundsätze und verbindlich vorgesehenen Maßnahmen, der Nichtbeachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsbeirats und/oder des Vorstands sowie der Unterlassung kollegialer Zusammenarbeit und der besseren und schnelleren Information der Kollegen zum Gegenstand haben.
- (7) In seine Zuständigkeit fallen schließlich auch sämtliche Vorgänge und/oder Beschwerden, die ihm vom Vorstand und/oder Lenkungsbeirat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (8) Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied, Netzpatienten und/oder sonstigen Netzbeteiligten angerufen werden. Er bestimmt sein Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei er sich Rechtsbeistand bei der KV Bayern, der Ärztekammer und/oder sonstigen Rechtskundigen einholen kann.
- (9) Der Schlichtungsausschuss übt keine Standesgerichtsbarkeit aus. Soweit er nicht in eigener Zuständigkeit eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeiführt, spricht er Empfehlungen an den Lenkungsbeirat und/oder den Vorstand aus. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, seine Entscheidungen vereinsintern zu veröffentlichen.
- (10) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Er ist berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhalts und/oder zur gütlichen Beilegung eines Streitfalles Mitglieder zu seinen Sitzungen vorzuladen. Der Schlichtungsausschuß soll an ihn herangetragene Vorgänge und/oder Beschwerden innerhalb von vier Wochen entscheiden, soweit sie hierzu geeignet sind.
- (11) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Organ des Vereins, sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder des Vereins an; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

****Der Begriff „Ärzte“ wird in dieser Satzung nicht geschlechtsspezifisch verwendet und bezieht sich auf Ärztinnen und Ärzte.***

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - Wahl und Abberufung des Lenkungsbeirats sowie dessen Entlastung
 - Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Lenkungsbeirat
 - Wahl und Abberufung des Schlichtungsausschusses
 - Vereinssatzung und deren Änderungen
 - Ermächtigung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung
 - Anträge des Vorstandes, des Lenkungsbeirats und der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
 - Sicherstellung der satzungsgemäßen Vermögensverwendung nach Auflösung.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Lenkungsbeirat eine weitere Mitgliederversammlung beantragt und/oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für die Dauer der Wahlen zum Vorstand und/oder die Beschlussfassung über dessen Abberufung. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer.
- (7) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nur durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vereinsmitglied vertreten lassen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann eine halbe Stunde nach offiziellem Beginn der Mitgliederversammlung am Versammlungsort eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung besonders hingewiesen und zugleich für den Fall fehlender Beschlussfähigkeit die zweite Mitgliederversammlung einberufen wurde.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Gleiches gilt für durchzuführende Wahlen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann höchstens eine weitere Stimme vertreten. Jedes Mitglied, welches den vollen Beitrag entrichtet, hat - unbeschadet der Regelung in Satz 3 - in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied, welches den halben Beitrag entrichtet, hat - unbeschadet der Regelung in Satz 3 - in der Mitgliederversammlung eine halbe Stimme. Bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit Dritten, an denen die Gruppe der angestellten Ärzte nicht teilnimmt oder die für die Gruppe der angestellten Ärzte sonst keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten, sind diese nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied kann höchstens eine Stimme vertreten.

- (5) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12

Vermögen/Haftung

- (1) Mittel und Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins entsprechend § 2 der Satzung verwendet werden.
- (2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 13

Auflösung/Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es wird der Stadt Ingolstadt mit der Auflage übertragen, es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen ist.
- (2) Sollte das für die Anerkennung als steuerfreier Berufsverband zuständige Finanzamt zum Zwecke der Anerkennung als Berufsverband Änderungen der Satzung für erforderlich halten, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen mit Zustimmung des Lenkungsbeirats im Beschlusswege vorzunehmen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Der Vorstand wird in diesen Fällen ermächtigt, mit Zustimmung des Lenkungsbeirats im Beschlusswege anstelle der unwirksamen, nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine anderweitige angemessene Regelung herbeizuführen, die -soweit rechtlich möglich und zulässig - dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Die Satzung wurde gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2010 geändert.